

BEITRAGSORDNUNG 2007

§ 1. Kammerbeitrag

1. Jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, die/der im Sprengel der Rechtsanwaltskammer Wien in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen ist, und jede/jeder in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragene niedergelassene europäische Rechtsanwältin/Rechtsanwalt hat jährlich zu entrichten:

| | EUR |
|---|--------|
| a) Kanzleiabgabe in der Höhe von | 720,-- |
| b) Beitrag | |
| ba) zum Notfall-Fonds A | 90,-- |
| bb) zur Prämie für die Unfallversicherung | 60,-- |

2. Mit Ausnahme der in die Liste dieser Rechtsanwaltskammer eingetragenen niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte haben alle anderen in die Liste der Rechtsanwälte eingetragenen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte zusätzlich zu entrichten
 - a) die jährliche anteilige Prämie für die Haftpflichtversicherung in der Verfahrenshilfe 28,--

 - b) sowie jede/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, welche/r eine/n Rechtsanwaltsanwärtlerin/Rechtsanwaltsanwärter beschäftigt, darüber hinaus für jedes begonnene Monat, während welchem das Ausbildungsverhältnis zu einer/einem Rechtsanwaltsanwärtlerin/Rechtsanwaltsanwärter aufrecht besteht, einen Zuschlag zur Kanzleiabgabe von je 72,--

3. Die Beitragspflicht - ausgenommen jener zu P. 2. lit. b) - beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem der Erlöschung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO oder dem der Übersiedlung in einen anderen Kammersprengel folgenden Monatsletzten.

4. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sind im Jahr ihrer ersten Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien von der Entrichtung der Kanzleiabgabe befreit, sofern sie nicht vorher in der Liste einer anderen Rechtsanwaltskammer bereits eingetragen waren.

5. Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Jahres ab dem der Geburt ihres Kindes folgenden Monatsersten von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit.

§ 2. Festsetzung der Kammerbeiträge

1. Die Vorschreibung der Kammerbeiträge erfolgt durch die nach der Geschäftsordnung zuständige Abteilung des Ausschusses mit Bescheid.
2. Ein Antrag (Vorstellung) auf Abänderung der Beitragsvorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3. Zahlungstermine

1. Der Kammerbeitrag ist zu je einem Viertel am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres zu leisten.
2. Der Zuschlag zur Kanzleiabgabe für Rechtsanwaltsanwärterinnen/Rechtsanwaltsanwärter wird für jedes Jahresviertel im letzten Monat desselben vorgeschrieben und ist 14 Tage nach Zustellung der Vorschreibung fällig.
3. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 18,-- vorzuschreiben.

§ 4. Stundung, Ermäßigung und Abschreibung

1. Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des Beitragsjahres in der Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen sind, haben nur den für die Monate ihrer Eintragung entsprechenden Teil des Kammerbeitrages nach § 1 Zif.1 voll zu bezahlen.
2. Der Kammerbeitrag kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere im Falle längerer gesundheitlicher Behinderung, familiärer oder sonstiger sozialer Notsituation, durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.

§ 5. Schlußbestimmung

1. Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch für die Folgejahre.
2. Mit der Vollziehung dieser Beitragsordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

Beschlossen in der Plenarversammlung am 27.04.2006